



Carl

der Sechste von Gottes Gnaden Erwählter Römischer Kayser; zu allen Zeiten Mehrer des Reichs; in Germanien / zu Hispanien / Hungarn / Böhheimb / Dalmatien / Croatien / und Slavonien ꝛ. König / Erzherzog zu Oesterreich / Herzog zu Burgund / Steyer / Kärnten / Crain und Würtemberg / Graf zu Habsburg / Flandern / Ghent / Görz / und Gradisca / ꝛ. ꝛ.

Entbieten allen und Jedem Unseren nachgesetzten Geist- und Weltlichen Obrigkeiten / Land- Gericht und Burgfrids- Inhaabern / wie auch Städt und Märkten / Burgern / Gemeinden / und sonst allen Unseren Unterthanen und Getreuen / was Würden / Standes / oder Weesen die seynd / und denen dieses Unser Mandat zu lesen / und zu vernehmen kommet / Unser Gnad / und alles Gutes ; und geben Euch hiemit Gnädigst zu vernehmen / daß / ob zwar hiebevorn zum öfftern / und zwar besonders in der Bergwercks- Ordnung Articulo 90. 91. & 94. / auch in dem unterm 3. Novembris 1689. Jahrs / und mehrfältig erlassenen Generalien die gänzliche Abstellung deren zu nachthafter Schmälerung Unserer Lands- Fürstl. Kammer- Geföhlen so vilfältig vor sich gehenden Quecksilber- auch Gold- und anderer Aertzt- Verschwärkungen ganz ernstlich anbefohlen worden ist ; so müssen Wir jedoch höchst mißfällig vernehmen / daß von obernannten höchst- schädlichen Verschwärkungen keines Weeges nachgelassen werde. Sintemahlen Wir aber derley Straff- mäßige Vermessenheit ohne unverschont exemplarischer Bestrafung ferner nachzusehen / mit nichten vermeinen ; Als wollen Wir Uns solche wohl verdiente Straff gegen allen denen (so dergleichen unverantwortliche Quecksilber- Gold- Silber- und anderer Aertzt- Verschwärkungen auf einigerley Weiß zu verüben / oder auch darzu Unterschleipf / und Anlaß zu geben sich unterstanden / und über kurz / oder lang durch gebührende Untersuchung in Erfahrung gebracht werden möchten) nicht allein allerdings vorbehalten / sondern hiemit auch bey unverschonter Gut / Leib / und Lebens- Straff alles gemessenen Ernst anbefohlen haben / daß keiner (wer der auch seye) sich unterstehen solle / vom obberührten Quecksilber / Gold / Silber und anderen Aertzt- Schlich / oder Zinober voneinoder anderen Berg- Knap-
pen /

pen / Inwohnern / oder anderen verdächtigen Per-
sonen weder zu erkauffen / noch heimlicher Weiß zu ver-
tragen / sondern Jedermann sich aller dergleichen straff-
lichen Mißhandlungen / Eingreif / und Untreu also ge-
wiß zu enthalten wissen würdet ; als in den widrigen der /
oder die in ein und anderen hier wider entweder auf der
That betretene / oder auch sonst mit genugsamen Inn-
züchten erkundigte Delinquenten samt denen darzu An-
laß / und Untenschleipf gebenden an jenen Orthen / Land-
Gerichtern Burgfridern / Städt / und Märkten (alwo
dieselbe betretten / oder auf Anrufen Unserer Cameral-
Beamten / oder anderer Denuntianten (denen ohne
Nahmhastmachung das Drittel von der Straf zu reichen
ist) außgetundschaftet wurden) alsogleich gefänglich an-
gehalten / die Assistenz gehörig geleistet / die Thäter
ordentlich processiret / und nach erforderlich genugsam-
er Überweisung anderen zum Beyspil / und Abscheuen
an Ehr / Haab / Gut / und Blut ohnverschont abge-
straffet werden sollen. Wessentwegen Wir dann eben-
falls allen Unseren Mauth- und Confin- Beamten
durch unsere J. S. Hof- Cammer die sorgsame Beobach-
tung aller derley Verschwärkungen / sonderheitlich aber
die genaue Visitirung deren in das Salzburgerische / und
anderer Orthen abgehenden Leinwath- Handlern / Ma-
terialisten / und Gramern aufgetragen haben / mithin
auch von allen Jurisdicenten, Herrschafften / Städt / und
Märkten auf Haltung dises Unseres ernstlichen Gebots
die fleissige Obsorg von selbst zu tragen ist / und diesel-
be zu Abstellung der mindesten Ubertrettung dessen em-
sigist beeyffert seyn sollen. Dessen zu männiglichen Wis-
sen und Wahrnung / und damit sich dißfalls niemand mit
Unwissenheit zu entschuldigen habe ; so wollen Wir / und
ist Unser so rechtmäßig als ernstlicher Befehl hiemit / daß
dieses Unser General- Mandat in allen Unseren J. S. Lan-
den

den publiciret / und gehöriger Orthen affigiret werden
solle. Deme sodann jeder in allen Gehorsamst nachzuleben:
und sich vor Schaden zu hüten wissen würdet. Geben
in Unserer Lands, Fürstl. Haupt, Stadt Grätz den 6.
April Anno 1737.

Joh. Christoph Graf von u. zu Wildenstein /
Staathalter.



Commissio Sac.^a Cæs.^a &
Cathol.^a Maj.^{is} in Consilio.

Joh. Carl Joseph Edler v. Hohenrain /
Canzler, Amts Verwalter.

Georg Joseph Graf
von Schrattenbach,
Joseph Antoni Edler von Luidl.